

Wien, im Februar 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Die Schriftlichkeit im Versicherungsrecht

Grundsätzlich ist der Abschluss des Versicherungsvertrages formfrei möglich. Es ist daher auch möglich, einen Versicherungsvertrag mündlich abzuschließen. Aufgrund der daraus entstehenden Beweisschwierigkeiten finden jedoch fast alle Vertragsabschlüsse im Versicherungsbereich schriftlich statt. Der Gesetzgeber hat sich jedoch gerade für das Versicherungsrecht bereits 2012 mit dem technischen Fortschritt auseinandergesetzt und für viele Erklärungen das Schriftlichkeitsgebot durch die „geschriebene Form“ ersetzt - hier aufgrund einiger Anfragen ein kurzer Überblick.

Mitunter verlangt der Gesetzgeber nämlich noch die **Schriftform**, dh eine Unterschrift desjenigen, der diese Erklärung abgibt:

- § 39 - **Qualifizierte Mahnung der Folgeprämie**
- § 100 Abs 2 - Zustimmung des Hypothekargläubigers zur Zahlung an den Versicherungsnehmer
- § 101 Abs 1 - Verständigung des Hypothekargläubigers von der qualifizierten Mahnung der Folgeprämie
- § 101 Abs 2 - Verständigung des Hypothekargläubigers vom Versicherungsfall
- § 105 - Fortsetzung des Versicherungsvertrags durch den Hypothekargläubiger
- § 159 Abs 2 - Einwilligung des versicherten Dritten zur **Lebensversicherung**
- § 179 Abs 3 - Einwilligung des versicherten Dritten zur **Unfallversicherung**

Für alle weiteren Erklärungen kann die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart werden, soweit dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist (§ 15a Abs 2 VersVG). Nicht erlaubt ist dies für den Rücktritt des Versicherungsnehmers nach § 5c VersVG.

Ist gesetzlich oder vertraglich die Schriftform für eine Erklärung vorgesehen, so trifft den Versicherer nach § 1b Abs 2 VersVG eine besondere **Hinweispflicht**: Wenn er sich nämlich auf die Unwirksamkeit einer nicht in Schriftform abgegebenen Erklärung berufen will, so hat er dies dem Erklärenden unverzüglich mitzuteilen. Tut er dies nicht, muss der Versicherer die an sich formunwirksame Erklärung gegen sich gelten lassen. Kommt der Versicherer hingegen seiner Hinweispflicht fristgerecht nach, so hat der Erklärende wiederum die Möglichkeit, das Formgebrecen binnen 14 Tagen durch Absendung einer Erklärung, die dem Schriftformgebot entspricht, fristwährend zu beseitigen. Das kann man sich in Fällen zu Nutzen machen, in denen eine schriftliche Erklärung nicht mehr rechtzeitig ankommen würde.

Außerhalb des VersVG gibt es auch Bestimmungen zur Schriftlichkeit im Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz (§§ 14, 29, 29a KHVG).

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at